

# RS Vwgh 2009/2/25 2006/13/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2009

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §23;

1. BAO § 23 heute
2. BAO § 23 gültig ab 01.01.1962

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/15/0205 E 18. November 2008 RS 2

### Stammrechtssatz

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind Rechtsgeschäfte und sonstige Handlungen, die nicht ernstlich gewollt sind und die einen Tatbestand vortäuschen, der in Wirklichkeit nicht besteht (siehe Ritz, BAO3, Tz. 1ff zu § 23). Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind Rechtsgeschäfte und sonstige Handlungen, die nicht ernstlich gewollt sind und die einen Tatbestand vortäuschen, der in Wirklichkeit nicht besteht (siehe Ritz, BAO3, Tz. 1ff zu Paragraph 23,).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2006130111.X03

### Im RIS seit

26.03.2009

### Zuletzt aktualisiert am

03.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)